



Bern, April 2007

02.418 Parlamentarische Initiative Hegetschweiler Fluglärm. Verfahrensgarantien

Vorentwurf einer Änderung des
Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930 über die Enteignung
sowie des
Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)
im Auftrag der
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N)

Inhaltsverzeichnis

Liste der Vernehmlassungsadressaten (mit Abkürzungen)	IV
1. Ausgangslage	1
2. Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren	1
2.1 Einladungen zur Stellungnahme	1
2.2 Eingegangene Stellungnahmen	2
3. Ergebnisse	2
3.1 Zusammenfassung der Ergebnisse	2
3.2 Ergebnisse zu den einzelnen Themenkreisen	5
3.2.1 Verjährung	5
3.2.2 Rückwirkung	7
3.2.3 Enteignungsrechtliches Planauflageverfahren bei Betriebsreglementsänderungen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Fluglärmbelastung	9
<i>Praktikabilität</i>	10
<i>Eigentumsgarantie</i>	11
<i>Persönliche Anzeige</i>	11
<i>Verfahrensdauer</i>	12
<i>Vorzeitige Besitzeinweisung</i>	13
<i>Sonderfall Flughafen Basel-Mulhouse</i>	13
3.2.4 Auswirkungen auf andere Infrastrukturanlagen	14
3.2.5 Weitergabe einer enteignungsrechtlichen Entschädigung an Mieter und Pächter	15
<i>Weitergabe einer enteignungsrechtlichen Entschädigung an die Mieter</i> ..	16
<i>Verhältnis zwischen Miet- und Enteignungsrecht</i>	17
<i>Verfahrensfragen</i>	17
3.3 Ergänzende Bemerkungen	18
3.4 Stellungnahmen und Anträge zu den einzelnen Artikeln	18
3.4.1 Stellungnahmen und Anträge zu Art. 41 ^{bis} Vorentwurf EntG und Art. 41 EntG	18
<i>Art. 41^{bis}</i>	18
<i>Art. 41 EntG</i>	19
3.4.2 Stellungnahmen und Anträge zur Übergangsbestimmung	20
3.4.3 Stellungnahmen und Anträge zu Art. 24a Vorentwurf EntG	20
<i>Art. 24a Abs. 1</i>	20
<i>Art. 24a Abs. 2</i>	21
3.4.4 Stellungnahme und Anträge zu den Art. 27, 30 und 31 Vorentwurf EntG ...	22
<i>Art. 27</i>	22
<i>Art. 30</i>	22
<i>Art. 31</i>	23
3.4.5 Stellungnahmen und Anträge zu Art. 89, 89 ^{bis} und 89 ^{ter} Vorentwurf EntG ...	23
<i>Art. 89 und 89^{bis}</i>	23
<i>Art. 89^{ter} Abs. 2</i>	23
<i>Art. 89^{ter} Abs. 3</i>	24
<i>Art. 89^{ter} Abs. 4</i>	25

3.4.6	Anträge zu den Art. 36d - 36i Vorentwurf LFG	25
	<i>Art. 36f</i>	25
	<i>Art. 36g</i>	25
	<i>Art. 36i</i>	25
3.5	Ergänzende Anträge.....	25

Anhang: Quantitative Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse

Liste der Vernehmlassungsadressaten (mit Abkürzungen)

Kantone

ZH	Kanton Zürich
BE	Kanton Bern
LU	Kanton Luzern
UR	Kanton Uri
SZ	Kanton Schwyz
OW	Kanton Obwalden
NW	Kanton Nidwalden
GL	Kanton Glarus
ZG	Kanton Zug
FR	Canton de Fribourg
SO	Kanton Solothurn
BS	Kanton Basel-Stadt
BL	Kanton Basel-Landschaft
SH	Kanton Schaffhausen
AR	Kanton Appenzell-Ausserrhoden
AI	Kanton Appenzell-Innerrhoden
SG	Kanton St. Gallen
GR	Kanton Graubünden
AG	Kanton Aargau
TG	Kanton Thurgau
TI	Cantone Ticino
VD	Canton de Vaud
VS	Kanton Wallis / Canton du Valais
NE	Canton de Neuchâtel
GE	Canton de Genève
JU	Canton du Jura
Kdk	Konferenz der Kantonsregierungen

Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei
AdG	Alliance de Gauche
CSP	Christlich-soziale Partei der Schweiz
EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
GPS	Grüne Partei der Schweiz / Grünes Bündnis
GL	Grünliberale Zürich
Lega	Lega dei Ticinesi
PLS	Parti libéral suisse
PST - POP	Parti Suisse du Travail – POP
SD	Schweizer Demokraten

SGA Sozialistisch Grüne Alternative Zug

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

SGemV Schweizerischer Gemeindeverband
SSV Schweizerischer Städteverband
SAB Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Economiesuisse Economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen
SGV Schweizerischer Gewerbeverband
SAGV Schweizerischer Arbeitgeberverband
SBV Schweizerischer Bauernverband
SBankV Schweizerische Bankiervereinigung
SGB Schweizerischer Gewerkschaftsbund
KV Kaufmännischer Verband Schweiz
TS Travail Suisse

Interessierte Kreise

VLP-ASPAN Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
HEV Schweizerischer Hauseigentümerverband HEV
SMV Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband
SVV Schweizerischer Versicherungsverband SVV
WWF WWF Schweiz
SLL Schweizerische Liga gegen den Lärm
SVS/VCS Schweizerische Verkehrs-Stiftung SVS des VCS / Verkehrsclub der Schweiz VCS

AeU Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz
Aerosuisse Aerosuisse (Dachverband der schweizerischen Luftfahrt)
SFV Schweizerischer Flugplatzverein
SIAA Swiss International Airport Association
Swiss Swiss International Air Lines AG
Easyjet Easyjet Switzerland SA
Helvetic Helvetic Airways AG
Darwin Darwin Airline SA
Flybaboo Flybaboo
Hello Hello AG
Belair Belair Airlines AG
Edelweiss Edelweiss Air AG
Unique Unique (Flughafen Zürich AG)
AIG Aéroport International de Genève
EAP EuroAirport Basel-Mulhouse-Freiburg
Uni St. Gallen Institut für öffentliche Dienstleistungen und Tourismus der Universität St. Gallen

Uni Basel Wirtschaftswissenschaftliches Zentrum der Universität Basel
FIF Uni Bern Forschungsinstitut für Freizeit und Tourismus (FIF) der Universität Bern

ASDA	Schweizerische Vereinigung für Luft- und Raumrecht / Association Suisse de Droit Aérien et Spatial
SBFZ	Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Zürich
IG Nord	Interessengemeinschaft Nord
IG Ost	Interessengemeinschaft Ostgemeinden Flughafen Zürich
IG West	Interessengemeinschaft der Gemeinden im Westen des Flughafens Zürich
TFF	Task Force Fluglärm
FFS	Fluglärmforum Süd
SBFB	Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Basel-Mülhausen
ATCR-AIG	Association Transfrontalière des Communes Riveraines de l'Aéroport International de Genève

Weitere Vernehmlassungsteilnehmer

CVP-ZH	Christlichdemokratische Volkspartei des Kantons Zürich
CFS	Cargo Forum Schweiz
ZHK	Zürcher Handelskammer
HEV-SH	Hauseigentümerverband Schaffhausen
CP	Centre Patronal
FRI	Fédération Romande Immobilière
USPI	Union Suisse des Professionnels de l'Immobilier
ALPAR	Flughafen Bern-Belp
FER	Fédération des Entreprises Romandes
Gemeinden:	Bassersdorf
	Buchs
	Dällikon
	Dübendorf
	Glattfelden
	Kloten
	Niederhasli
	Nürensdorf
	Opfikon-Glattbrugg
	Regensdorf
	Rümlang
	Schlatt
	Stadel
	Wallisellen
	Wangen-Brüttisellen

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Umsetzung der parlamentarischen Initiative 02.418 „Fluglärm. Verfahrensgarantien (Hegetschweiler)“ stimmte die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) am 29. Mai 2006 dem Vorentwurf der Subkommission UREK-N zur Änderung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930 über die Enteignung (EntG) sowie des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (LFG) zu. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) wurde beauftragt, eine Vernehmlassung durchzuführen.

Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 15. Juni 2006 eröffnet und dauerte bis zum 30. Oktober 2006. Für den vorliegenden Bericht sind sämtliche Stellungnahmen berücksichtigt worden, welche bis Ende November 2006 eingegangen sind.

2. Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren

2.1 Einladungen zur Stellungnahme

Mit Schreiben der Präsidentin der UREK-N vom 15. Juni 2006 wurden die folgenden 87 Adressaten zur Stellungnahme eingeladen:

- 26 Kantonsregierungen¹,
- die KdK,
- 15 in der Bundesversammlung vertretene Parteien²,
- 3 gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete³,
- 8 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft⁴,
- 34 weitere Adressaten (Verbände, Umweltorganisationen, Bürgerorganisationen, Flugplätze sowie Unternehmen der Airline-Branche⁵).

Die Betreiber von konzessionierten Infrastrukturanlagen ausserhalb des Luftverkehrs wurden versehentlich nicht eingeladen. Die Interessen der Infrastrukturbetreiber aus dem Bereich Schiene und Telekommunikation werden jedoch auch von den zuständigen Bundesämtern vertreten, die ebenfalls eine Stellungnahme zur Vorlage abgeben werden. Im Bereich Strasseninfrastruktur haben sich die zuständigen Kantone zur Vorlage geäussert.

¹ ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU.

² FDP, CVP, SP, SVP, AdG, CSP, EDU, EVP, GPS, GL, Lega, LPS, PST-POP, SD, SGA.

³ SGemV, SSV, SAB.

⁴ Economiesuisse, SGV, SAGV, SBV, SBankV, SGB, KV, TS.

⁵ VLP-ASPAN, HEV, SMV, SVV, WWF, SLL, SVS/VCS, AeU, Aerosuisse, SFV, SIAA, Swiss, Easyjet, Helvetic, Darwin, Flybaboo, Hello, Belair, Edelweiss, Unique, AIG, EAP, Uni St. Gallen, Uni Basel, FIF Uni Bern, ASDA, SBFZ, IG Nord, IG Ost, IG West, TFF, Fluglärmforum, SBFB, ATR-AIG.

2.2 Eingegangene Stellungnahmen

Bis Ende November sind insgesamt 79 Stellungnahmen eingegangen. Von den 87 zur Stellungnahme eingeladenen Vernehmlassungsadressaten haben sich 44 schriftlich vernehmen lassen; 10 Vernehmlassungsadressaten⁶ haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet. 33 Eingeladene haben keine Stellungnahme eingereicht. Zusätzlich haben 8 weitere Organisationen, eine Kantonalpartei und 15 Gemeinden von sich aus eine Stellungnahme eingereicht. Geäussert haben sich im Einzelnen:

- 22 Kantone⁷,
- 4 Parteien⁸,
- 2 gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete⁹,
- ein gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft¹⁰,
- 5 zur Stellungnahme eingeladenen Verbände¹¹, eine gesamtschweizerische Umweltorganisation¹², 5 Bürgerorganisationen¹³, 3 Flugplätze und eine Airline¹⁴,
- eine Kantonalpartei¹⁵,
- 8 weitere Organisationen¹⁶,
- ein Regionalflughafen¹⁷,
- 15 Gemeinden aus dem Kanton Zürich¹⁸.

3. Ergebnisse

3.1 Zusammenfassung der Ergebnisse

Der Vorentwurf einer Änderung des Enteignungsgesetzes und des Luftfahrtgesetzes, mit welchem das Verfahren einer Enteignung des Nachbarrechts wegen übermässigem Fluglärm dem Verfahren der formellen Enteignung von Grundstücken gleichgestellt werden soll, ist von den Vernehmlassungsteilnehmern eingehend kommentiert worden. Die Mehrheit aller Vernehmlassungsteilnehmer beurteilt die Vorlage insgesamt positiv (47 von 69 Teilnehmern¹⁹, wobei es sich bei der Stellungnahme von 15 Gemeinden²⁰ aus dem Kanton Zürich

⁶ 4 Kantone (OW, UR, SH, GR), CVP Schweiz, SBV, SAGV, KV, Uni Bern, Uni St. Gallen.

⁷ ZH, BE, LU, SZ, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, AR, AI, SG, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU.

⁸ SVP, SP, CSP, PLS.

⁹ SGemV, SSV.

¹⁰ Economiesuisse.

¹¹ HEV, SMV, SFV, Aerosuisse, SIAA.

¹² WWF.

¹³ SBFZ, IG Nord, IG West, SBFB, ATCR-AIG.

¹⁴ Unique, AIG, EAP, Swiss.

¹⁵ CVP-ZH.

¹⁶ CFS, ZHK, HEV-SH, CP, FRI, USAM, USPI, FER.

¹⁷ Flughafen Bern-Belp (ALPAR).

¹⁸ Bassersdorf, Buchs, Dällikon, Dübendorf, Glattfelden, Kloten, Niederhasli, Nürensdorf, Opfikon-Glattbrugg, Regensdorf, Rümlang, Schlatt, Stadel, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen.

¹⁹ BE, LU, SZ, NW, GL, FR, SO, BS, BL, TG, VS, NE, JU, CVP-ZH, SP, SVP, CSP, SGemV, SSV, HEV, SMV, WWF, EAP, SBFZ, IG Nord, IG West, SBFB, ATCR-AIG, HEV-SH, CP, FRI, USPI,

um identische Abschriften der Stellungnahme des Schutzverbandes der Bevölkerung um den Flughafen Zürich handelt). Von den eingeladenen Vernehmlassungsteilnehmern äussern sich 27 von 44 Teilnehmern²¹ positiv, wobei lediglich 12 der eingeladenen Teilnehmer²² den Vorentwurf vorbehaltlos unterstützen. Insgesamt stimmen 28 Vernehmlassungsteilnehmer²³ der Vorlage vorbehaltlos zu.

5 Vernehmlassungsteilnehmer²⁴ machen ihre Zustimmung zum Vorentwurf von der Erfüllung einer Bedingung abhängig. BS, BL, EAP und SBFB verlangen eine Ergänzung der Gesetzesvorlage, welche der Schweizer Bevölkerung am Flughafen Basel-Mulhouse dieselben Verfahrensrechte garantiere, die den Anwohnerinnen und Anwohnern der anderen Flughäfen in der Schweiz gewährt würden. Der Kanton GL erklärt, er sei mit dem Vorentwurf einverstanden, falls sich die geplanten Änderungen auf die Betriebskosten der Flughäfen nicht übermässig auswirken würden.

22 Vernehmlassungsteilnehmer²⁵ (17 Eingeladene²⁶ und 5 nicht Eingeladene²⁷) lehnen die Vorentwürfe einer Änderung des Enteignungs- und des Luftfahrtgesetzes vollumfänglich ab:

- 13 Teilnehmer²⁸ beantragen der UREK-N, auf die Vorlage zu verzichten.
- 13 Teilnehmer²⁹ bezeichnen den vorgeschlagenen Enteignungsplan für den Entzug der Nachbarrechte bei übermässigem Fluglärm als aufwändiges und nicht praktikables Instrument, da die „Entschädigungsberechtigten“ im Zeitpunkt der Auflage eines neuen Betriebsreglements nicht bekannt seien.
- 12 Teilnehmer³⁰ lehnen die Unverjährbarkeit der Entschädigungsforderungen und die im Vorentwurf EntG vorgesehene Rückwirkung als Verstoss gegen das Gebot der Rechtssicherheit dezidiert ab.
- 15 Teilnehmer³¹ lehnen die Verlängerung der heute geltenden 5-jährigen Verjährungsfrist auf 10 Jahre ab.

Gemeinden: Bassersdorf, Buchs, Dällikon, Dübendorf, Glattfelden, Kloten, Niederhasli, Nürensdorf, Opfikon-Glattbrugg, Regensdorf, Rümlang, Schlatt, Stadel, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen.

²⁰ Bassersdorf, Buchs, Dällikon, Dübendorf, Glattfelden, Kloten, Niederhasli, Nürensdorf, Opfikon-Glattbrugg, Regensdorf, Rümlang, Schlatt, Stadel, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen.

²¹ BE, LU, SZ, NW, GL, FR, SO, BS, BL, TG, VS, NE, JU, SP, SVP, CSP, SGemV, SSV, HEV, SMV, WWF, EAP, SBFZ, IG Nord, IG West, SBFB, ATCR-AIG.

²² BE, LU, SZ, JU, SVP, CSP, SGemV, WWF, SBFZ, IG Nord, IG West, ATCR-AIG.

²³ BE, LU, SZ, JU, SVP, CSP, SGemV, WWF, SBFZ, IG Nord, IG West, ATCR-AI, CVP-ZH, Bassersdorf, Buchs, Dällikon, Dübendorf, Glattfelden, Kloten, Niederhasli, Nürensdorf, Opfikon-Glattbrugg, Regensdorf, Rümlang, Schlatt, Stadel, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen.

²⁴ GL, BS, BL, EAP, SBFB.

²⁵ ZH, ZG, AR, AI, SG, AG, TI, VS, GE, PLS, Economiesuisse, Aerosuisse, SFV, SIAA, Swiss, Unique, AIG, CFS, ZHK, USAM, ALPAR, FER.

²⁶ ZH, ZG, AR, AI, SG, AG, TI, VS, GE, PLS, Economiesuisse, Aerosuisse, SFV, SIAA, Swiss, Unique, AIG.

²⁷ CFS, ZHK, USAM, ALPAR, FER.

²⁸ ZH, VS, PLS, economiesuisse, Aerosuisse, SFV, SIAA, Unique, AIG, ZHK, CFS, ALPAR, FER.

²⁹ ZH, AG, GE, PLS, Economiesuisse, Aerosuisse, SFV, SIAA, Swiss, Unique, AIG, ZHK, ALPAR.

³⁰ ZH, PLS, Aerosuisse, Economiesuisse, SFV, Swiss, SIAA, Unique, AIG, CFS, USAM, ALPAR.

³¹ ZH, TI, VD, GE, PLS, Aerosuisse, Economiesuisse, SFV, AIG, SIAA, Unique, Swiss, CFS, ALPAR, USAM.

- 3 Teilnehmer³² sind der Ansicht, die finanziellen Konsequenzen dieser Änderungen der heutigen Rechtspraxis seien weder in Bezug auf den Fluglärm noch in Bezug auf die Emissionen anderer öffentlicher Werke abgeklärt worden. Unique widerspricht den Aussagen im Bericht der Subkommission UREK-N, wonach die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Gesetzesänderung vernachlässigbar seien und rechnet mit allfälligen Mehrausgaben von geschätzten rund 200 - 400 Mio. Franken für Entschädigungszahlungen. Der Kanton TI rechnet damit, dass der Flugplatz Lugano mit einer erheblichen Anzahl von Entschädigungsforderungen in geschätzter Höhe von mehreren Millionen Franken konfrontiert würde.
- Der Kanton ZG schlägt vor, der Bund könnte je nach Lärmbelastung flächendeckende Ausgleichszahlungen an die ansässige Bevölkerung der konzessionierten Flughäfen veranlassen, welche basierend auf den tatsächlich ermittelten – und nicht auf den einmal gemessenen – Immissionen periodisch ausgerichtet würden.

Insgesamt 27 Vernehmlassungsteilnehmer³³ unterstützen die Regelung betreffend die Weitergabe einer enteignungsrechtlichen Entschädigung an Mieter und Pächter:

- 4 Teilnehmer³⁴ unterstützen die vorgeschlagene Regelung im Enteignungsgesetz vorbehaltlos.
- 23 Teilnehmer³⁵ befürworten die Lösung grundsätzlich, haben jedoch Vorbehalte bezüglich einzelner Regelungen.

2 Vernehmlassungsteilnehmer³⁶ lehnen die Verankerung einer Bestimmung betreffend die Weitergabe einer Enteignungsentschädigung an Mieter und Pächter im Enteignungsgesetz ausdrücklich ab.

Insgesamt 23 Vernehmlassungsteilnehmer³⁷ kritisieren die fehlende gesetzliche Regelung bezüglich der materiellen Entschädigungsvoraussetzungen und der Minderwertentschädigung:

- 19 Teilnehmer³⁸ fordern eine etwas grössere Revision des Enteignungsgesetzes im Anschluss an die vorliegende Revision, welche vordringlich sei.
- 4 Teilnehmer³⁹ befürworten ebenfalls eine gesetzliche Festlegung der materiellen Ent-

³² ZH, SIAA, Unique.

³³ LU, BS, BL, FR, CSP, SSV, SMV, FRI, SBFZ, IG Nord, IG West, ATCR-AIG, Bassersdorf, Buchs, Dällikon, Dübendorf, Glattfelden, Kloten, Niederhasli, Nürensdorf, Opfikon-Glattbrugg, Regensdorf, Rümlang, Schlatt, Stadel, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen.

³⁴ LU, BS, FR, CSP.

³⁵ BL, SSV, SMV, FRI, SBFZ, IG Nord, IG West, ATCR-AIG, Bassersdorf, Buchs, Dällikon, Dübendorf, Glattfelden, Kloten, Niederhasli, Nürensdorf, Opfikon-Glattbrugg, Regensdorf, Rümlang, Schlatt, Stadel, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen.

³⁶ HEV, HEV-SH.

³⁷ ZH, Aerosuisse, SIAA, Unique, SBFZ, IG Nord, IG West, ATCR-AIG, Bassersdorf, Buchs, Dällikon, Dübendorf, Glattfelden, Kloten, Niederhasli, Nürensdorf, Opfikon-Glattbrugg, Regensdorf, Rümlang, Schlatt, Stadel, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen. ZH,

³⁸ SBFZ, IG Nord, IG West, ATCR-AIG, Bassersdorf, Buchs, Dällikon, Dübendorf, Glattfelden, Kloten, Niederhasli, Nürensdorf, Opfikon-Glattbrugg, Regensdorf, Rümlang, Schlatt, Stadel, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen.

³⁹ ZH, Aerosuisse, SIAA, Unique.

schädigungsvoraussetzungen und/oder der Kriterien zur Bewertung von Liegenschaftsminderwerten infolge übermässigen Fluglärms, beantragen hingegen auf die vorliegende Revision zu verzichten bis die materiell-rechtlichen Fragen gesetzlich geregelt seien.

3.2 Ergebnisse zu den einzelnen Themenkreisen

3.2.1 Verjährung

22 Vernehmlassungsteilnehmer⁴⁰ äussern sich positiv zur vorgeschlagenen Regelung, wonach ohne enteignungsrechtliche Planaufgabe keine Verjährung von Minderwertforderungen eintreten kann. Sie führen aus, die Grundeigentümer in Gebieten, in welchen noch kein enteignungsrechtliches Planaufgabeverfahren erfolgt sei, könnten weiterhin Entschädigungsbegehren stellen und das Enteignungsverfahren damit wie bisher selber in Gang setzen. Die Verteilung der Rechte und Pflichten zwischen Eigentümern und Flughafenhalter sei somit ausgewogen und es entstehe Rechtssicherheit.

Demgegenüber verweisen 15 Vernehmlassungsteilnehmer⁴¹ auf den allgemeinen Rechtsgrundsatz der Verjährbarkeit von Forderungen in der Schweizer Rechtsordnung. Das Institut der Verjährung diene der Rechtssicherheit. Die vorgeschlagene Regelung sei nicht mit dem Gebot der Rechtssicherheit vereinbar und daher abzulehnen. Laut Bundesgericht (BGE 130 II 394) würden Entschädigungsforderungen auch verjähren, wenn übermässiger Lärm andauere⁴².

15 Vernehmlassungsteilnehmer⁴³ lehnen eine Verjährungsfrist von 10 Jahren ab. Die Verjährungsfrist betrage gemäss bundesgerichtlicher Praxis 5 Jahre; eine 10-jährige Verjährungsfrist sei in diesem Zusammenhang systemwidrig. Auch wird die 5-jährige Verjährungsfrist als genügend lang erachtet. AIG kritisiert in diesem Zusammenhang Kapitel 2.2.1 des Berichts zum Vorentwurf und weist unter anderem auf folgende Fehlinterpretationen hin:

- „Im Verjährungsentscheid Flughafen Genf (BGE 124 II 543) hat das Bundesgericht entschieden, Forderungen von Nachbarn von lärmigen Verkehrsanlagen seien 5 Jahre ab ‚objektiver Erkennbarkeit‘ der Spezialität und Schwere der übermässigen Immissionen verjährt.“ Dies sei falsch. Die 5-jährige Verjährungsfrist für Entschädigungen aus Nachbarrecht infolge übermässiger Lärmimmissionen sei vom Bundesgericht am 2. Juli 1975 (BGE 101 Ib 277) im Zusammenhang mit Bahnanlagen und am 21. Februar 1979 (BGE 105 Ib 6) im Zusammenhang mit dem Bau von Nationalstrassen festgelegt worden. Es handle sich demnach bei der 5-jährigen Verjährungsfrist für Entschädigungsforderungen aus Enteignung von Nachbarrechten um eine seit 30 Jahren bestehende Praxis.

⁴⁰ BS, BL, SSV, SBFZ, IG Nord, IG West, APCR-AIG, Bassersdorf, Buchs, Dällikon, Dübendorf, Glattfelden, Kloten, Niederhasli, Nürensdorf, Opfikon-Glattbrugg, Regensdorf, Rümlang, Schlatt, Stadel, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen.

⁴¹ ZH, AI, TI, GE, PLS, Economiesuisse, Aerosuisse, SFV, SIAA, Swiss, Unique, AIG, CFS, ZHK, ALPAR.

⁴² ZH, Aerosuisse, SIAA, Unique.

⁴³ ZH, VD, GE, PLS, Economiesuisse, Aerosuisse, SFV, SIAA, AIG, Swiss, Unique, CFS, ALPAR, USAM.

- Der Bericht (2.2.1, S. 17) führe aus: *„Die vom Bundesgericht in freier Rechtsfindung zur Anwendung gebrachte fünfjährige Verjährungsfrist ist selbst im öffentlichen Recht schlecht abgestützt. Die Verjährungsfrist für einmalige Leistungen beträgt hier allgemein zehn Jahre.“* Dies sei falsch. Im öffentlichen Recht sei im Gegenteil die 5-jährige Verjährungsfrist die Regel (P. MOOR, Droit administratif, volume II, page 85). Im Enteignungsrecht werde die 5-jährige Verjährungsfrist seit mehr als 30 Jahren angewendet und könne im Bereich der Luftfahrt aus einer analogen Anwendung von Art. 44 Abs. 3 LFG abgeleitet werden.

Demgegenüber begrüssen 8 Vernehmlassungsteilnehmer⁴⁴ ausdrücklich die Verlängerung der Verjährungsfrist auf 10 Jahre. 2 Teilnehmer⁴⁵ bewerten insbesondere die klare Festlegung des Beginns der Verjährungsfrist sehr positiv. Der SSV ist der Ansicht, der Zeitpunkt der ordentlichen Planaufgabe für sämtliche Entschädigungsansprüche müsse gleichermassen den Beginn der Verjährungsfrist auslösen und regt daher eine entsprechende Anpassung der Vorlage an.

Der Kanton NE merkt an, falls die Verankerung einer Verjährungsfrist im Enteignungsgesetz gewünscht werde, müsse diese für alle Forderungen gleichermassen gelten.

Unique führt aus, die Verjährungsfrist beginne mit Entstehung einer Forderung zu laufen. Da nach dem Vorentwurf die Verjährungsfrist nur mit einer Planaufgabe zu laufen beginne, entstehe logischerweise auch die Forderung erst in diesem Moment, was bedeute, dass sämtliche Lärmentschädigungsverfahren, die zur Zeit laufen, gegenstandslos würden, weil die entsprechenden Forderungen erst mit der nächsten Planaufgabe entstünden.

Der Kanton AG sieht für den Fall der enteignungsrechtlichen Planaufgabe mit persönlicher Anzeige keinen Bedarf für eine Verjährungsregel, da hier eine 30-tägige Verwirkungsfrist nach Art. 30 Abs. 1 lit. c) Vorentwurf EntG bzw. nach Art. 39 Abs. 1 EntG bestehe.

In Bezug auf die finanziellen Auswirkungen des Vorentwurfs auf die Flughäfen weisen Unique und SIAA darauf hin, dass für den Flughafen Zürich mit mutmasslichen Mehrkosten von rund 200 - 400 Mio. Franken bzw. 20 - 40% zu rechnen sei, da sämtliche Entschädigungsforderungen aus dem Westen und Norden des Flughafens Zürich verjährt seien. Der Kanton TI führt aus, es müsse damit gerechnet werden, dass der Flugplatz Lugano mit einer erheblichen Anzahl von Entschädigungsforderungen in geschätzter Höhe von mehreren Millionen Franken konfrontiert würde.

Der Kanton GE und weitere Vernehmlassungsteilnehmer⁴⁶ weisen darauf hin, dass die Enteignungsverfahren im Zusammenhang mit dem Flughafen Genf - ausser in einigen wenigen Einzelfällen – heute abgeschlossen seien. Die Anwohner hätten insgesamt rund 45 Mio.

⁴⁴ FR, SP, SSV, HEV, HEV-SH, CP, FRI, USPI.

⁴⁵ FR, SSV.

⁴⁶ PLS, AIG, FER.

Franken an Entschädigungszahlungen für formelle Enteignung des Nachbarrechts erhalten. Das neue Betriebsreglement des Flughafens Genf sei am 31. Mai 2001 genehmigt worden. Es sei daher nicht davon auszugehen, dass das Betriebsreglement in nächster Zeit geändert werde. Das im Vorentwurf vorgesehene enteignungsrechtliche Planauflageverfahren komme darum kurz- bis mittelfristig am Flughafen Genf nicht zur Anwendung, weshalb die Verjährungsfrist gemäss Vorentwurf nicht zu laufen beginne. Dies hätte zur Folge, dass sowohl diejenigen Anwohner, die niemals Entschädigungsbegehren gestellt, als auch diejenigen, die ihr Begehren zu spät gestellt hätten, nun Jahrzehnte später ein Begehren um Enteignungsentschädigung stellen könnten, was für den Kanton GE und AIG nicht absehbare finanzielle Konsequenzen hätte.

Der Kanton ZH führt aus, entgegen den Ausführungen im Bericht der Subkommission UREK-N (S. 26) sei mit einer Zunahme von anspruchsberechtigten Grundeigentümern zu rechnen, da die Hürde der Verjährung im Bereich der Lärmentschädigungen durch die Vorlage gleichsam gestrichen werden solle. Da das Eidg. Enteignungsgesetz nicht nur für die Luftfahrt, sondern für sämtliche öffentlichen und konzessionierten Anlagen wie Eisenbahnen, Strassen, Hochspannungsleitungen usw. gelte, hätte die geplante Teilrevision bedeutende Auswirkungen auf sämtliche im öffentlichen Interesse stehenden Infrastrukturanlagen. Insbesondere im Bereich des Strassen- und Schienenverkehrs sei mit zusätzlichen finanziellen Belastungen des zuständigen Gemeinwesens (Bund, Kantone, Gemeinden, SBB) zu rechnen. Der Kanton FR merkt an, es sei wichtig, zumindest die Grössenordnung der Beträge zu kennen, die im Spiel seien.

Der Kanton NW weist bezüglich des Begriffs der ungerechtfertigten Verjährungseinrede auf die Problematik der bestehenden Flugplätze hin. Die Betreiber von Flugplätzen müssten davor geschützt werden, dass Eigentümerinnen und Eigentümer die Möglichkeit erhielten, über Gebühr Einfluss auf den Flugbetrieb zu nehmen. Gemeint seien damit primär Eigentümerinnen und Eigentümer, welche in die Nähe eines Flugplatzes gezogen seien und anschliessend in Kenntnis der Nähe zum Flugplatz und der damit verbundenen Emissionen Minderwerte an ihren Liegenschaften geltend machen würden. Der Kanton NW fordert, diesem Sachverhalt sei im Rahmen der vorgesehenen Verfahrensgarantien Rechnung zu tragen.

3.2.2 Rückwirkung

21 Vernehmlassungsteilnehmer⁴⁷ begrüssen die im Vorentwurf EntG vorgesehene Übergangsbestimmung, wonach der Eigentümer innert einem Jahr ab Inkrafttreten der Revisionsvorlage die Wiedererwägung des zufolge Verjährung abgewiesenen Entschädigungsbegeh-

⁴⁷ HEV, SBFZ, IG Nord, IG West, ATCR-AIG, HEV-SH, Bassersdorf, Buchs, Dällikon, Dübendorf, Glattfelden, Kloten, Niederhasli, Nürensdorf, Opfikon-Glattbrugg, Regensdorf, Rümlang, Schlatt, Stadel, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen.

rens verlangen könne. 19 Vernehmlassungsteilnehmer⁴⁸ führen aus, bei der Revision rechtskräftiger Gerichtsentscheide sei zwar Zurückhaltung zu üben, denn sonst werde die Rechtssicherheit strapaziert. Da die bundesgerichtliche Verjährungsrechtsprechung zu einem offensichtlich ungerechten Entscheid führe, würden jedoch vorliegend die Interessen an der Wiedergutmachung des bundesgerichtlichen Unrechts diejenigen an der Unumstösslichkeit einmal ergangener Urteile überwiegen. Es wäre unerträglich mit der Revisionsvorlage Hunderten von Eigentümern den Weg zu Entschädigungsbegehren neu zu ebnen, welche mit ihren Begehren länger zugewartet hätten als die Pioniere in Genf oder solche noch gar nicht gestellt hätten, und einen Teil der Pioniere leer ausgehen zu lassen.

Dem halten einige Vernehmlassungsteilnehmer⁴⁹ entgegen, eine absolute Rechtsgleichheit sei in einem auf Einzelfallbeurteilungen ausgerichteten Rechtssystem nicht verwirklicht. Dass mit einer Gesetzesänderung oft auch eine unerwünschte Rechtsungleichheit geschaffen werde, sei zwar bedauerlich, liege aber in der Natur der Sache und sei vielfach nicht zu vermeiden.

Der Kanton NE hält die Übergangsbestimmung aus juristischer Sicht zwar für unbefriedigend, insbesondere weil es gestützt auf diese Regelung möglich werde auch auf beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) angefochtene Bundesgerichtsentscheide zurückzukommen unabhängig vom Ausgang dieses Verfahrens, akzeptiert den Vorschlag jedoch im Sinne einer Ausnahmeregelung.

16 Vernehmlassungsteilnehmer⁵⁰ beurteilen die Übergangsbestimmung des Vorentwurfs EntG als einen Verstoss gegen die Gewaltentrennung und als Verletzung des Gebots der Rechtssicherheit. Die SIAA hält den Vorentwurf in diesem Punkt für verfassungswidrig und empfiehlt, die Frage der Verfassungsmässigkeit gutachterlich abklären zu lassen.

Der Kanton GE und weitere Vernehmlassungsteilnehmer⁵¹ betonen, für den Flughafen Genf würde diese Regelung bedeuten, dass Forderungen, welche im Jahr 1992 verjährt seien, 15 Jahre später wieder geltend gemacht werden könnten. Dies sei inakzeptabel und führe darüber hinaus zu neuen Ungerechtigkeiten: Derjenige Anwohner, der Ende der neunziger Jahre sein Grundstück verkauft habe ohne vorher entschädigt worden zu sein, müsse die finanzielle Einbusse selber tragen, wohingegen sein Nachbar, welcher nicht verkauft habe, 10 Jahre später eine Entschädigung verlangen könnte.

Der Kanton ZH führt aus, das Revisionsvorhaben würde entscheidend in laufende Rechtsstreitigkeiten rund um den Flughafen Zürich eingreifen (rund 18'000 hängige Entschädigungsforderungen). Von ihrer Entstehung und Gewichtung her sei die vorliegende Vorlage

⁴⁸ SBFZ, IG Nord, IG West, ATCR-AIG, Bassersdorf, Buchs, Dällikon, Dübendorf, Glattfelden, Kloten, Niederhasli, Nürensdorf, Opfikon-Glattbrugg, Regensdorf, Rümlang, Schlatt, Stadel, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen.

⁴⁹ ZH, AR, SG.

⁵⁰ ZH, AR, SG, TI, GE, PLS, Economiesuisse, Aerosuisse, SFV, SIAA, Swiss, Unique, AIG, CFS, ZHK, ALPAR.

⁵¹ PLS, AIG, FER.

denn auch eine „Lex Flughafen Zürich“ (jedoch mit erheblichen Auswirkungen auf sämtliche Infrastrukturanlagen, die in ihrer vollen Tragweite gegenwärtig nur schwer abgeschätzt werden könnten). Bei einem Grossteil der hängigen Entschädigungsbegehren sei nach geltender Rechtslage anzunehmen, dass sie heute verjährt seien. Indem das neue Recht nicht nur auf künftige, sondern auf alle hängigen Gesuche oder Streitsachen anzuwenden wäre, würde die Verjährung dieser Forderungen aufgehoben. Es handle sich hierbei um einen Fall einer unechten Rückwirkung des neuen Rechts. Der Bericht der Subkommission UREK-N äussere diesbezüglich keinerlei Zweifel an der Zulässigkeit einer solchen Regelung. Es werde sogar ausgeführt, die Umsetzung der Initiative sei „unproblematisch“ (Bericht der Subkommission, S. 20). Dieser ihrerseits problematischen Aussage müsse entgegengehalten werden, dass vorliegend auch und in entscheidender Weise in die Rechtsposition privater Gesellschaften eingegriffen werden solle, so dass sich diese auf die in der Schweizerischen Bundesverfassung verankerten Prinzipien des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit berufen könnten (Art. 5 und 9 BV). Nach heute herrschender Rechtslehre gelte das Vertrauensschutzprinzip auch umfassend im Bereich der Rechtsetzung. Zudem müsse die politische Legitimität einer solch umfassenden Rückwirkung neuen Rechts in Frage gestellt werden. Die übermässige Ausgestaltung der Rückwirkung im vorliegenden Revisionsvorhaben sei auf eine einseitige und damit falsche Auffassung der Prinzipien der Rechtsgleichheit sowie der Rechtssicherheit bzw. des Vertrauensschutzes zurückzuführen. Um diesen Prinzipien in gebührender Weise nachzukommen, sei deshalb eine gesetzliche Regelung vorzusehen, die den unterschiedlichen tatsächlichen Verhältnissen (z.B. zwischen seit Jahrzehnten und erst seit kurzem beschallten Gebieten) sachgerecht Rechnung trage.

3.2.3 Enteignungsrechtliches Planauflageverfahren bei Betriebsreglementsänderungen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Fluglärmbelastung

25 Vernehmlassungsteilnehmer⁵² stimmen den neuen Regelungen im Vorentwurf LFG, welche vorsehen, dass bei zukünftigen Betriebsreglementsänderungen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Fluglärmbelastung gleichzeitig auch über die allenfalls zu entziehenden nachbarrechtlichen Abwehransprüche entschieden werden muss, ausdrücklich zu. 19 Teilnehmer⁵³ führen aus, die kombinierte enteignungsrechtliche Planauflage bringe dem Flughafenhalter keine erheblichen Mehraufwendungen. Zudem würden der Flughafenhalter und die Eidg. Schätzungskommission, welche heute mit Hunderten von Einzelklagen konfrontiert seien, mit dem von der Revisionsvorlage geschaffenen klaren Ablauf auch stark entlastet.

16 Vernehmlassungsteilnehmer⁵⁴ lehnen das vorgesehene Verfahren ab und beleuchten in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Themen:

⁵² FR, SSV, HEV, SBFZ, IG Nord, IG West, APCR-AIG, HEV-SH, CP, USPI, Bassersdorf, Buchs, Dällikon, Dübendorf, Glattfelden, Kloten, Niederhasli, Nürensdorf, Opfikon-Glattbrugg, Regensdorf, Rümlang, Schlatt, Stadel, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen.

⁵³ SBFZ, IG Nord, IG West, APCR-AIG, Bassersdorf, Buchs, Dällikon, Dübendorf, Glattfelden, Kloten, Niederhasli, Nürensdorf, Opfikon-Glattbrugg, Regensdorf, Rümlang, Schlatt, Stadel, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen.

⁵⁴ ZH, AG, TI, VS, GE, PLS, Economiesuisse, Aerosuisse, SFV, SIAA, Swiss, Unique, AIG, ZHK, ALPAR, FER.

Praktikabilität

7 Vernehmlassungsteilnehmer⁵⁵ sind der Ansicht, entgegen den Ausführungen im Bericht, seien die „Entschädigungsberechtigten“ im Zeitpunkt der Auflage eines neuen Betriebsreglements nicht bekannt. Sie würden sich auch nicht bestimmen lassen. Dem Bericht sei zu entnehmen, dass zunächst alle Liegenschaftseigentümer mit Grundstücken innerhalb des Immissionsgrenzwertperimeters angeschrieben werden sollten. Diese seien aber keineswegs mit den Entschädigungsberechtigten gleichzusetzen. Eine Entschädigung sei nur geschuldet, wenn kumulativ drei Voraussetzungen erfüllt seien; nämlich die Immissionsgrenzwerte bei einer bestimmten Liegenschaft *tatsächlich* dauerhaft überschritten seien (Spezialität), die Liegenschaft vor dem 1. Januar 1961 erworben worden sei (Unvorhersehbarkeit) und durch die Lärmeinwirkungen ein schwerer Schaden bewirkt werde (Schwere). Insbesondere das Kriterium der Schwere sei bei einer Betriebsreglementsgenehmigung nie erfüllt, weil vor der Aufnahme des Flugbetriebs kein Schaden eintreten könne.

9 Vernehmlassungsteilnehmer⁵⁶ führen aus, die im Vorentwurf vorgesehenen Darstellungen von Gebieten mit Immissionsgrenzwertüberschreitungen würden immer auf einem *hypothetischen* Verkehrsaufkommen und einem *mutmasslichen* Flottenmix basieren. Somit würden auch Gebiete bezeichnet, die übermässigen Fluglärm erst in fünf oder zehn Jahren, allenfalls auch gar nicht oder in geringerem Masse als prognostiziert, zu gewärtigen hätten. Gemäss der Revisionsvorlage müsste die Flughafenthalerin anlässlich der öffentlichen Auflage der Betriebsreglementsänderung auch die in solchen Gebieten wohnenden Liegenschafteneigentümer anschreiben und zur Geltendmachung ihrer Entschädigungsforderung auffordern. Abgesehen vom immensen administrativen Aufwand für die Flughafenthalerin, hätte der betroffene Liegenschafteneigentümer keinerlei Aussicht auf Zusprechung einer Entschädigung, weil die Lärmbelästigung gar noch nicht eingetreten sei, ja unter Umständen gar nie eintreten werde, weil die mit der Planaufgabe verbundene Betriebsreglementsänderung, aus welchen Gründen auch immer, gar nie eingeführt werde, oder das dem Umweltbericht zu Grunde gelegte Verkehrsaufkommen und damit auch die Lärmbelästigung geringer ausfalle als angenommen. Die Höhe von Entschädigungszahlungen wären – falls sie vor der eigentlichen Lärmeinwirkung beurteilt werden müssten – vollkommen willkürlich, weil keine fundierten Kriterien bestünden, die den Minderwert abbildeten: Die Lärmeinwirkung habe zumindest teilweise noch nicht begonnen oder noch nicht entschädigungsrelevante Ausmasse erreicht, womit nach bisherigen Kriterien auch kein massgebender Minderwert vorliege. Ein kombiniertes enteignungsrechtliches Plangenehmigungsverfahren sei aus diesen Gründen bei Betriebsreglementsgenehmigungen nicht praktikabel, weil die „Entschädigungsberechtigten“ und die Entschädigungshöhe bei der Einreichung eines neuen Betriebsreglements nicht bestimmbar seien.

⁵⁵ ZH, AG, Aerosuisse, SIAA, Unique, ZHK, ALPAR.

⁵⁶ ZH, AG, PLS, Aerosuisse, SFV, SIAA, Unique, AIG, ALPAR.

Eigentumsgarantie

10 Vernehmlassungsteilnehmer⁵⁷ weisen darauf hin, es sei im Zeitpunkt der öffentlichen Planaufgabe offen, ob die Lärmgrenzwerte dereinst tatsächlich dauerhaft überschritten werden würden. Die Möglichkeit des Rückgangs bzw. des Nichteintretens der prognostizierten Lärmbelastung und die damit verbundenen Fragen der Rückzahlung der bereits geleisteten Entschädigung würden im Vorentwurf nicht behandelt. 7 Teilnehmer⁵⁸ führen aus, eine Entschädigungspflicht basierend auf einem hypothetischen Zustand ohne gesetzliche Verankerung eines Rückforderungsrechts sei ein klarer Verstoss gegen die in Art. 26 Bundesverfassung gewährleistete Eigentumsгарantie.

Persönliche Anzeige

9 Vernehmlassungsteilnehmer bezeichnen die persönliche Anzeige an Grundeigentümer als unnötig⁵⁹. Gemäss heute geltender Regelung könne jeder von übermässigen Lärmimmissionen betroffene Liegenschafteneigentümer mit einem einfachen Begehren das Verfahren in Gang bringen. Ein Flughafen sei nach Eingang eines solchen Begehrens verpflichtet, das Verfahren einzuleiten und müsse die *aktive* Rolle übernehmen. Die Betroffenen hätten nur noch Unterlagen bezüglich ihrer Liegenschaft vorzulegen. Für eine Forderungsanmeldung sei es nicht nötig, dass die Anspruchsvoraussetzungen zweifelsfrei erfüllt seien. Auch bei einer Planaufgabe müssten die betroffenen Grundeigentümer ihren Anspruch anmelden, allerdings unter Einhaltung einer kurzen Frist, um die Verwirkung des Anspruchs zu verhindern.

Unique merkt an, es seien rund 18'000 Entschädigungsbegehren betreffend den Flugverkehr am Flughafen Zürich eingereicht worden. Im Immissionsgrenzwertperimeter laut vorläufigem Betriebsreglement befänden sich jedoch nur rund 6'000 Wohngebäude. Es sei daher offensichtlich, dass bereits heute die potentiell Entschädigungsberechtigten ein Entschädigungsgesuch eingereicht hätten und die Pflicht zur persönlichen Anschreibung diesbezüglich keine Verbesserung bringen würde. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung würde bloss dazu führen, dass dieselben Personen, die bereits ein Verfahren anhängig gemacht hätten, erneut persönlich angeschrieben werden müssten. Das werfe aber neue Fragen auf: Wie würden sich diese neuen Verfahren zu den schon hängigen Verfahren verhalten? Müssten alle ihr Begehren noch einmal neu stellen? Welcher Stichtag wäre für die Beurteilung massgebend? Die Vorlage gebe auf all diese wesentlichen Fragen keine Antwort.

Der Kanton TI weist darauf hin, das im Vorentwurf vorgesehene Verfahren der persönlichen Anzeige sei auf sämtliche konzessionierten Anlagen des Bundes anwendbar. Die Bestimmbarkeit der potentiell betroffenen Grundeigentümer sei jedoch bei Immissionen wie z.B. Erschütterungen, Staub oder Strahlungen äusserst schwierig, wenn nicht praktisch unmöglich. Diese Situation schaffe Verwirrung und Unsicherheit bezüglich der Folgen einer fehlenden persönlichen Anzeige.

⁵⁷ ZH, GE, PLS, Aerosuisse, SIAA, Swiss, Unique, AIG, ALPAR, FER.

⁵⁸ ZH, Aerosuisse, SIAA, Swiss, Unique, ZHK, ALPAR.

⁵⁹ TI, GE, PLS, Economiesuisse, SFV, SIAA, Unique, AIG, ZHK.

3 Vernehmlassungsteilnehmer⁶⁰ führen aus, für den Flughafen Genf sei eine solche Anzeigepflicht absurd, da seit der Auflage des Lärmzonenplans im Jahr 1979 und seiner formellen Genehmigung vom 2. September 1987 dieselben Grundstücke von Fluglärm betroffen seien. Am Flughafen Genf sei deshalb seit mehr als 20 Jahren derselbe Kreis von Anwohnern betroffen, welcher seine Rechtsposition bestens kenne.

Der Kanton ZH und Unique machen auf das Fehlen des enteignungsrechtlichen Tatbestands der Überflüge in der Revisionsvorlage aufmerksam. Unique führt aus, es bleibe unklar, wie die Entschädigungen für regelmässige direkte Überflüge behandelt werden sollten bzw. wer in diesem Zusammenhang angeschrieben werden müsse. Liegenschaften, die von Überflügen „stricto sensu“ betroffen seien, würden nämlich nicht zwingend auch innerhalb des Immissionsgrenzwertperimeters liegen. Wegen der fehlenden gesetzlichen Umschreibung der Voraussetzungen des direkten Überflugs sei heute unbekannt, unter welchen Voraussetzungen der Tatbestand erfüllt sei. Es sei offensichtlich, dass eine persönliche Anzeige an „Entschädigungsberechtigte“ nicht praktikabel sei, solange die materiellen Entschädigungsvoraussetzungen nicht gesetzlich umschrieben seien.

Verfahrensdauer

9 Vernehmlassungsteilnehmer⁶¹ bemängeln, die mit der Revisionsvorlage angestrebte Koordination von Betriebsreglementsänderungs- und Enteignungsverfahren sei mit einer massiven Verlängerung der Verfahrensdauer verbunden. AIG rechnet vor, dass für die Bearbeitung und den Versand von 18'000 persönlichen Anzeigen bei angenommenen 8 Stunden Bearbeitungsdauer pro Grundstück eine Person (Vollzeitstelle) 69 Jahre bzw. 10 Personen rund 7 Jahre für die Vorbereitung der persönlichen Anzeigen benötigen würden.

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer⁶² führen aus, entgegen der Meinung der Subkommission UREK-N könne sich das BAZL nicht auf die formelle Prüfung der Entschädigungsberechtigung beschränken, sondern müsse auch die materiellen Anspruchsvoraussetzungen zumindest ansatzweise prüfen, bevor der Enteignungsplan festgelegt und die Betriebsreglementsänderung genehmigt werden könne, was zu einer erheblichen Verlängerung des Genehmigungsverfahrens führe.

9 Vernehmlassungsteilnehmer⁶³ weisen darauf hin, dass im Vorentwurf vorgesehene Verfahren schränke die Flughäfen stark in ihrer Flexibilität ein bzw. lähme sie in ihrer Entwicklung. Die Betriebsreglemente könnten nicht mehr innert nützlicher Frist an die Entwicklungen und Anforderungen der Luftfahrt angepasst werden, was zu einer eigentlichen Lähmung des Betriebs der Flughäfen führen würde. Auch könnten z.B. Sicherheitsverbesserungen im Zusammenhang mit Anflugverfahren nicht mehr innert nützlicher Frist realisiert werden. Am Flughafen Zürich hätten die vorgeschlagenen Verfahrensvorschriften in der Vergangenheit beispielsweise dazu geführt, dass eine gleichsam über Nacht von Deutschland erzwungene

⁶⁰ GE, PLS, AIG.

⁶¹ ZH, TI, VS, GE, Economiesuisse, SFV, SIAA, Unique, AIG.

⁶² ZH, SIAA, Unique.

⁶³ ZH, AG, TI, PLS, Aerosuisse, SFV, SIAA, Swiss, Unique.

Änderung des Betriebsreglements nicht zeitgerecht möglich gewesen wäre, was eine teilweise Stilllegung des Flugbetriebs zur Folge gehabt hätte.

Vorzeitige Besitzeinweisung

Zum Thema vorzeitige Besitzeinweisung äussern sich 3 Vernehmlassungsteilnehmer⁶⁴.

Der SSV hält die vorgeschlagene Regelung betreffend die vorzeitige Besitzeinweisung für fragwürdig. Er vertritt die Ansicht, die vorzeitige Besitzeinweisung sei gleich wie im Plangenehmigungsverfahren zu regeln. Dort sei diese erst möglich, wenn der Plangenehmigungsentscheid vollstreckbar sei, also entweder in Rechtskraft erwachsen sei oder allfällige dagegen erhobene Beschwerden keine aufschiebende Wirkung hätten. Eine analoge Regelung zum Plangenehmigungsverfahren scheine nicht nur aus gesetzessystematischen Gründen angezeigt, sondern sie dränge sich zum Schutz der Anwohner geradezu auf, könnte doch andernfalls allein aufgrund der Vermutung, wonach dem Enteigner ohne vorzeitige Besitzeinweisung bedeutende Nachteile entstünden, allfälligen Beschwerden gegen Betriebsreglementsänderungen bereits im Genehmigungsentscheid die aufschiebende Wirkung systematisch entzogen werden.

Unique ist demgegenüber der Ansicht, es genüge nicht, die blossе Möglichkeit für den Entzug der aufschiebenden Wirkung vorzusehen und beantragt, es sei mit der Absegnung des Enteignungsplans durch das BAZL von Gesetzes wegen standardmässig die vorzeitige Besitzeinweisung vorzusehen. Andernfalls hätten Beschwerden gegen die Anordnung der vorzeitigen Besitzeinweisung aufschiebende Wirkung, womit deren Ziel unterlaufen werden könnte. SIAA und Unique führen aus, das Vorliegen eines „bereinigten“ Enteignungsplans sei Voraussetzung, damit das BAZL die vorzeitige Besitzeinweisung gewähren könne, die eine getrennte Durchführung von Betriebsreglementsverfahren und Schätzungsverfahren ermögliche. Rechtsdogmatisch sei es undenkbar, dass das BAZL ohne materielle Prüfung des Enteignungsplans und damit der Entschädigungsberechtigung die vorzeitige Besitzeinweisung, die üblicherweise in die Kompetenz der Schätzungskommission falle, gewähre. Das Instrument der vorzeitigen Besitzeinweisung werde daher nicht helfen, eine (zu) lange Verfahrensdauer bis zum Vorliegen eines Enteignungsplans zu verhindern. Immerhin könne damit aber erreicht werden, dass eine Betriebsreglementsänderung noch vor Abschluss des Schätzungsverfahrens umgesetzt werden könne. Dies sei unabdingbar, wenn die Flughäfen durch dieses Verfahren nicht vollständig lahmgelegt werden sollten.

Sonderfall Flughafen Basel-Mulhouse

5 Vernehmlassungsteilnehmer⁶⁵ weisen darauf hin, der Flughafen Basel-Mulhouse unterstehe wegen seiner Lage auf französischem Boden französischem Recht. Insbesondere bei Betriebsreglementsänderungen würden nicht Schweizer Gesetze, sondern der Staatsvertrag und französisches Recht Anwendung finden. Es sei deshalb nicht nachvollziehbar, wie das BAZL in Zukunft für den Enteignungsplan des Flughafens Basel-Mulhouse zuständig sein

⁶⁴ SSV, SIAA, Unique.

⁶⁵ BS, BL, SIAA, EAP, SBFB.

(Bericht der Subkommission, S. 40) und wie dieses im schweizerischen Recht vorgesehene Verfahren angewendet werden solle. Im Vorentwurf finde sich diesbezüglich keine gesetzliche Grundlage. Vielmehr stelle sich die Frage, ob und wie Behelfsinstrumente zum Tragen kommen sollten, welcher Ersatz für das Verfahren bei einer Betriebsreglementsänderung gefunden werde und wer allfällige Entschädigungen zu entrichten hätte. Vier⁶⁶ dieser 5 Vernehmlassungsteilnehmer fordern deshalb eine Ergänzung der Gesetzesvorlage, welche der Schweizer Bevölkerung am Flughafen Basel dieselben Verfahrensrechte garantiere, die den Anwohnerinnen und Anwohnern der anderen Flughäfen in der Schweiz gewährt würden und machen ihre Unterstützung der Revisionsvorlage von der Erfüllung dieses Anliegens abhängig.

3.2.4 Auswirkungen auf andere Infrastrukturanlagen

4 Vernehmlassungsteilnehmer⁶⁷ merken an, die verfahrensrechtlichen und finanziellen Auswirkungen der einschlägigen Bestimmungen auf die übrigen Infrastrukturanlagen (Schiene, Strasse, Starkstromleitungen, Funkantennen) seien nicht seriös geprüft worden. Der erläuternde Bericht der Subkommission UREK-N lasse eine Gesamtbetrachtung und eine diesbezügliche Auswirkungsanalyse vermissen. Im Bericht stehe lediglich, es entstehe keine Mehrbelastung im Zusammenhang mit Schiene und Strasse. Soweit ersichtlich sei bisher im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens für ein Strassen- oder Eisenbahnprojekt auch noch nie ein nachbarrechtliches Abwehrrecht enteignet worden. Genau dies müsste aber gemäss der Revisionsvorlage künftig getan werden. In diesem Zusammenhang sei z.B. keineswegs klar, wie im Bereich Schiene oder Strasse das Verfahren mit persönlichen Anzeigen für die Enteignung von Nachbarrechten gemäss Art. 31 Abs. 1 Vorentwurf EntG abzu- laufen hätte.

Der Kanton ZH beantragt, solange nicht klar sei, welche verfahrensrechtlichen und finanziellen Auswirkungen die einschlägigen Bestimmungen auf die betroffenen Gemeinwesen (Eidgenossenschaft, Kantone, Gemeinden, konzessionierte Dritte) haben würden, sei von einer Revision abzusehen.

Bezüglich der Verfahren nach kantonalem Recht weist der Kanton TG darauf hin, sein kantonales Enteignungsgesetz sehe keine entsprechenden Verfahrensvorschriften vor. Das Verhältnis zu den kantonalen Enteignungsgesetzen werde im Vorentwurf nicht angesprochen; diesem Punkt sei in der weiteren Bearbeitung Rechnung zu tragen.

Der Kanton TI führt aus, sein kantonales Enteignungsgesetz enthalte viele Regelungen, die vom eidgenössischen Enteignungsgesetz beeinflusst seien. Aus dem Bericht der Subkommission gehe jedoch nicht hervor, ob und allenfalls in welchem Umfang (verfahrensmässig und finanziell) sich die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der kantonalen Strassen auswirken würden.

⁶⁶ BS, BL, EAP, SBFB.

⁶⁷ ZH, SIAA, Unique, CFS.

Der Kanton SZ merkt an, im Zusammenhang mit der anstehenden Totalrevision des Enteignungsgesetzes werde auf kantonaler Ebene genau überlegt werden müssen, wie die Immissionsenteignungen bzw. deren Verhältnis zu den jeweiligen kantonalen Planaufgaben zu regeln seien.

3.2.5 Weitergabe einer enteignungsrechtlichen Entschädigung an Mieter und Pächter

4 Vernehmlassungsteilnehmer⁶⁸ unterstützen die vorgeschlagene Regelung betreffend Weitergabe von Entschädigungen an Mieter und Pächter im Enteignungsgesetz vorbehaltlos.

23 Vernehmlassungsteilnehmer⁶⁹ unterstützen die Regelung grundsätzlich, haben jedoch Vorbehalte bezüglich einzelner Regelungen. 19 Teilnehmer⁷⁰ merken an, Voraussetzung der Herabsetzung sei, dass dem übermässigen Lärm nicht bereits bei der Festlegung der Zinsen Rechnung getragen worden sei. Diese rechtsstaatlich korrekte Einschränkung bewirke, dass nur ein verschwindend kleiner Bruchteil von Mietverhältnissen von solchen Reduktionen werde profitieren können, weshalb diesem Teil der Vorlage wohl eher eine ideologische als eine praktische Bedeutung zukomme. Diese Vernehmlassungsteilnehmer betonen, sie würden eine zügige Inkraftsetzung der Revisionsvorlage erwarten, weshalb eine Verzögerung wegen dieses in der Praxis bedeutungslosen Punktes absolut unverständlich wäre.

3 Vernehmlassungsteilnehmer⁷¹ lehnen die vorgeschlagenen Regelungen als nicht sachgerecht ab.

Der Kanton NE führt aus, Massnahmen zum effektiven Schutz der Menschen vor Fluglärm müssten prioritär sein und dürften nicht durch finanzielle Abgeltungen, wie z.B. eine Mietzinsreduktion, ersetzt werden.

Der SMV weist darauf hin, er sei gegenüber Minderwertsentschädigungen für fluglärmbelastete Eigentümer grundsätzlich skeptisch, solange es auch keine Mehrwertabschöpfung gebe.

Der Kanton ZH führt aus, die vorgeschlagene Weitergabe von Entschädigungen an Mieter und Pächter sei bei Lichte betrachtet gar nicht möglich: Indem die Revisionsvorlage davon ausgehe, dass die Eigentümer von Miet- oder Pachtliegenschaften eine Entschädigung erhalten würden, gehe sie davon aus, dass die Mietzinse auf Grund der Lärmbelastung herabgesetzt worden seien. Damit bestehe jedoch für die Weitergabe einer erhaltenen Enteignungsentschädigung an die Mieter bzw. Pächter kein Raum mehr, da diese bereits in den Genuss eines reduzierten Miet- oder Pachtzinses gekommen seien, so dass eine Herabset-

⁶⁸ LU, BS, FR, CSP.

⁶⁹ BL, SSV, SMV, FRI, SBFZ, IG Nord, IG West, ATCR-AIG, Bassersdorf, Buchs, Dällikon, Dübendorf, Glattfelden, Kloten, Niederhasli, Nürensdorf, Opfikon-Glattbrugg, Regensdorf, Rümlang, Schlatt, Stadel, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen.

⁷⁰ SBFZ, IG Nord, IG West, ATCR-AIG, Bassersdorf, Buchs, Dällikon, Dübendorf, Glattfelden, Kloten, Niederhasli, Nürensdorf, Opfikon-Glattbrugg, Regensdorf, Rümlang, Schlatt, Stadel, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen

⁷¹ HEV, HEV-SH, CP.

zung entfalle. Führe hingegen die (neue) Lärmbelastung nicht zu einer Herabsetzung des Miet- oder Pachtzinses, habe der Liegenschafteneigentümer auch keine Ertragseinbusse und damit keine Wertverminderung seiner Liegenschaft hinnehmen müssen. Damit liege auch kein Schaden im Rechtssinn vor⁷². Das Eine schliesse somit das Andere auf jeden Fall aus. Zudem sei festzuhalten, dass das Bundesgericht noch nie einen fluglärmbedingten Minderwert eines Ertragsobjektes gutgeheissen habe. Diese Frage sei überdies Gegenstand der laufenden Pilotverfahren in der Gemeinde Opfikon, in welcher der Experte Dr. Peter Ettlner als Rechtsvertreter der Grundeigentümer auftrete. Die Grundannahme, basierend auf welcher der Vorentwurf die Weitergabe von Entschädigungszahlungen an Mieter oder Pächter vorsehe, beruhe demnach zum heutigen Zeitpunkt auf gerichtlich umstrittenen, nicht erwiesenen Annahmen.

Im Einzelnen beleuchten die Vernehmlassungsteilnehmer folgende Themenkreise kritisch:

Weitergabe einer enteignungsrechtlichen Entschädigung an die Mieter

HEV und HEV-SH lehnen die automatische Weitergabe einer enteignungsrechtlichen Entschädigung an die Mieterschaft, wie sie im Vorentwurf EntG vorgesehen ist, ab. Nicht die Weitergabe von Entschädigungszahlungen an Mieter sei ein dringlich zu lösendes rechtsstaatliches Problem (Bericht der Subkommission, S. 21), sondern die heutige Rechtslage, nach welcher der Vermieter Gefahr laufe, für das Verhalten eines Dritten – nämlich die Verursachung des „öffentlichen Verkehrslärms“ – haften zu müssen. Es sei rechtsstaatlich äusserst bedenklich, dass der Staat bestimmte Verkehrswege (z.B. Flugrouten) und den damit verbundenen Verkehrslärm für zulässig erkläre und die Gerichte desselben Staates dann einen unbeteiligten Dritten (den Vermieter) – der den Lärm weder verursacht habe noch vermindern könne – für die Lärmverursachung haftbar machen würden, indem der Vermieter zu Entschädigungen an die Mieter (Mietzinsherabsetzung) verurteilt werde.

Der Kanton BL bezeichnet die automatische Weitergabe einer enteignungsrechtlichen Entschädigung an die Mieter als nicht unproblematisch und in der Praxis als völlig ungeklärt. Er führt aus, die mietrechtliche Definition des Mangels, welcher zu einer Entschädigung der Mieterschaft führe, sei keine absolute Grösse, sondern knüpfe an den Vertragszweck an. Dies heisse: Dieselbe Störung könne bei einem Mietvertrag keinen oder nur einen geringen Mangel im mietrechtlichen Sinne darstellen, bei einem anderen die Vertragserfüllung geradezu verunmöglichen. Beispielsweise seien dieselben, von ausserhalb kommenden Lärmimmissionen zur Beurteilung des Vorliegens eines Mangels bei einem Mietvertrag für eine Diskothek anders zu werten als für ein Kosmetikstudio.

3 Vernehmlassungsteilnehmer⁷³ weisen darauf hin, ungelöst sei die Frage des Verhältnisses zwischen Mietzinsreduktion als wiederkehrender und Entschädigung als einmaliger Leistung. Ebenso ungelöst sei das Problem des Mieterwechsels⁷⁴.

⁷² ZH, Economiesuisse, Unique, ZHK

⁷³ SP, SMV, FRI.

⁷⁴ BL, SP, SMV.

4 Vernehmlassungsteilnehmer⁷⁵ sind der Ansicht, kaum ein Mieter wäre durch die Vorlage begünstigt, weil für die Vorhersehbarkeit von Fluglärm auf den 1. Januar 1961 als Stichdatum abgestellt werde und Mietverhältnisse in der Regel nicht bereits seit 45 Jahren bestünden.

Verhältnis zwischen Miet- und Enteignungsrecht

SP und SMV fordern, der Herabsetzungsanspruch der Mietenden und Pachtenden dürfe *nicht* von einer Entschädigung des Eigentümers abhängig gemacht werden. Eine solche Verknüpfung hätte für Mietende und Pachtende unerwünschte Konsequenzen, nicht nur beim Fluglärm, sondern auch bei zunehmendem Strassen- oder Baulärm. Es müsse daher sichergestellt werden, dass der miet- und pachtrechtliche Anspruch nicht von einer Entschädigung des Eigentümers abhängig gemacht werde und der Herabsetzungsanspruch nach den einschlägigen Gesetzen bestehen bleibe.

4 Vernehmlassungsteilnehmer⁷⁶ weisen darauf hin, es sei darauf verzichtet worden, zu klären, in welchem Verhältnis Art. 259d OR und der neu geschaffene, automatische Anspruch auf Weitergabe von Enteignungsentschädigungen in Form einer angemessenen Mietzinsenkung, zueinander stehen sollten. Der Kanton ZH fordert, entgegen der Ansicht des Berichts der Subkommission sei das Verhältnis des neu eingeführten Anspruchs mit dem bereits existierenden mietrechtlichen Herabsetzungsanspruch zu prüfen und zu klären.

Verfahrensfragen

5 Kantone⁷⁷ stellen Ungereimtheiten in Bezug auf die Verfahrensfragen fest. Der Kanton ZH führt aus, die Regelung, wonach die Eidg. Schätzungskommission für die Beurteilung des Herabsetzungsanspruchs der Mieter oder Pächter zuständig sei, biete Anlass zu zahlreichen Problemen. Gegen die Festlegung des Mietzinses würden den Mietern und Pächter gemäss Vorentwurf dieselben öffentlichrechtlichen Rechtsmittel zustehen wie den dinglich Berechtigten (Schätzungskommission, Verwaltungsgericht, Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht). Zudem solle die Schätzungskommission auch Mietzinsherabsetzungen nachträglich neu festsetzen können, die zuvor von einem Mietgericht in Anwendung von Art. 259d OR festgelegt worden sei (Bericht der Subkommission, S. 31 f.). Diese Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Überprüfung rechtskräftiger Urteile der Zivilgerichte sei ein Verstoss gegen das Prinzip der Rechtssicherheit und des Vertrauens in die Beständigkeit von rechtskräftigen Gerichtsentscheiden.

8 Vernehmlassungsteilnehmer⁷⁸ halten die vorgeschlagene Regelung, wonach Mietzinsstreitigkeiten teilweise im zivilrechtlichen und teilweise im öffentlichrechtlichen Verfahren beurteilt werden sollen, als weder sachgerecht noch notwendig.

⁷⁵ ZH, Economiesuisse, SIAA, Unique.

⁷⁶ ZH, SSV, CP, USPI.

⁷⁷ ZH, AR, AI, SG, TG.

⁷⁸ AR, AI, SG, AG, TG, Unique, ZHK, CP.

3.3 Ergänzende Bemerkungen

6 Vernehmlassungsteilnehmer⁷⁹ merken an, die Vorlage sei in starkem Masse auf die besondere Situation des Flughafens Zürich ausgerichtet. Mehrere Teilnehmer⁸⁰ kritisieren, mit Dr. Peter Ettler als Experte zur Ausarbeitung der Vorlage sei ein Zürcher Anwalt beigezogen worden, der persönlich eine grosse Anzahl Entschädigungsverfahren gegen den Flughafen Zürich führe und somit als befangen gelten müsse. Die PLS rügt zudem, kein einziger Parlamentarier aus der Romandie sei Mitglied der Subkommission UREK-N zur Ausarbeitung der parlamentarischen Initiative Hegetschweiler gewesen.

Der Kanton ZG führt aus, es seien Bedenken am Platz, dass mit dem Vorentwurf angesichts der Unzahl der Fälle eine Pauschallösung beabsichtigt sei und nicht der dem Enteignungsrecht entsprechende individuelle Enteignungsschaden ermittelt werde. Daher sei zu prüfen, ob das Problem statt auf dem Enteignungsweg nicht mit einer allein auf das LFG abgestützten Regelung lösbar sei. Der Bund könnte je nach Lärmbelastung der konzessionierten Flughäfen flächendeckend und periodisch Ausgleichszahlungen an die ansässige Bevölkerung veranlassen. Diese Zahlungen wären auf die tatsächlich ermittelten Immissionen abzustimmen und nicht auf bloss einmal gemessene. Damit würden Revisionsverfahren überflüssig, auch dann, wenn der Flugverkehr aufgrund technischer Entwicklungen zu weniger Immissionen führen würde.

3.4 Stellungnahmen und Anträge zu den einzelnen Artikeln

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer äussert sich nicht explizit zu jedem einzelnen Artikel des Vorentwurfs, sondern nimmt zu den unter Ziff. 3.2 behandelten Hauptpunkten des Vorentwurfs Stellung. Nachfolgend werden deshalb nur diejenigen Gesetzesartikel des Vorentwurfs erwähnt, zu denen konkrete Anträge eingegangen sind.

3.4.1 Stellungnahmen und Anträge zu Art. 41^{bis} Vorentwurf EntG und Art. 41 EntG

Art. 41^{bis}

22 Vernehmlassungsteilnehmer⁸¹ befürworten die in Art. 41^{bis} vorgeschlagene Verjährungsfrist von 10 Jahren; 15 Vernehmlassungsteilnehmer⁸² lehnen Art. 41^{bis} Vorentwurf EntG ab (vgl. oben Ziff. 3.2.1).

Der Kanton VD beantragt, es sei die kürzest mögliche Verjährungsfrist festzulegen.

⁷⁹ ZH, PLS, Economiesuisse, Aerosuisse, SFV, AIG,

⁸⁰ PLS, Economiesuisse, SIAA, ZHK, Unique, AIG.

⁸¹ BS, BL, SSV, SBFZ, IG Nord, IG West, ATCR-AIG, Bassersdorf, Buchs, Dällikon, Dübendorf, Glattfelden, Kloten, Niederhasli, Nürensdorf, Opfikon-Glattbrugg, Regensdorf, Rümlang, Schlatt, Stadel, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen.

⁸² ZH, AI, VD, GE, PLS, Economiesuisse, Aerosuisse, SFV, SIAA, Swiss, Unique, AIG, CFS, ZHK, ALPAR.

2 Vernehmlassungsteilnehmer⁸³ beantragen für den Fall, dass eine politische Mehrheit an der Vorlage festhalten sollte, die Beibehaltung der 5-jährigen Verjährungsfrist, welche bei Entstehung des Entschädigungsanspruchs zu laufen beginnen müsse.

Auch der Kanton TI beantragt, die heute geltende Praxis des Beginns der Verjährungsfrist beizubehalten, unabhängig davon, ob die Verjährungsfrist 5 oder 10 Jahre betrage.

Der SSV ist der Ansicht, der Zeitpunkt der ordentlichen Planaufgabe für sämtliche Entschädigungsansprüche müsse gleichermassen den Beginn der Verjährungsfrist auslösen und regt daher eine entsprechende Anpassung der Vorlage an.

Auch der Kanton NE vertritt die Ansicht, die allfällige Verankerung einer Verjährungsfrist im Enteignungsgesetz müsse für alle Forderungen gleichermassen gelten. Er führt aus, die Formulierung von Art. 41^{bis} Abs. 1 Vorentwurf EntG lege dies auch nahe. In Abs. 2 werde jedoch die Anwendbarkeit der Verjährungsfrist auf Entschädigungsforderungen für den Entzug der Abwehrrechte beschränkt. Der Kanton NE fordert für diejenigen Fälle, in denen ein Enteignungsplan (Art. 27 Vorentwurf EntG) aufgelegt werde und die Betroffenen ihre Forderungen innert Frist anmelden müssten (Art. 30 Abs. 1 Vorentwurf EntG) die Festlegung einer einheitlichen Verjährungsfrist. Er schlägt deshalb für Art. 41^{bis} folgende Formulierung vor: *„Les demandes d'indemnité se prescrivent par dix ans à compter de l'expiration du délai de production.“*

Der Kanton AG verweist für den Fall, dass eine enteignungsrechtliche Planaufgabe mit persönlicher Anzeige für voraussichtlich zu enteignende Nachbarrechte stattfindet, auf die Anwendbarkeit der 30-tägigen Verwirkungsfrist nach Art. 30 Abs. 1 lit. c Vorentwurf EntG bzw. nach Art. 39 Abs. 1 EntG und folgert, es bestehe für eine Verjährungsregel kein Bedarf. Die neue Regelung in Art. 41^{bis} Abs. 2 Vorentwurf EntG lehnt der Kanton AG ab, da diese Regel, insbesondere wenn sie von der Lehre auch auf kantonrechtliche Fälle ausgedehnt würde, zu einer Flut von Entschädigungsbegehren und zu massiven Mehrausgaben der öffentlichen Hand führen würde.

Art. 41 EntG

Der Kanton AG führt aus, für den Fall, dass ein Grundstück nicht in den enteignungsrechtlichen Perimeter miteinbezogen worden und/oder die persönliche Anzeige unterblieben sei, würde eine Verwirkungsfrist von 6 Monaten seit Kenntnisnahme der Inanspruchnahme gelten [Art. 41 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 41 Abs. 2 lit. b EntG]. Wenn die Rechtsfolge der Verwirkung nicht adäquat erscheine, müsse bei dieser Bestimmung angesetzt werden. Wegen der besonderen Ausgangslage beim Fluglärm befürwortet der Kanton AG eine Änderung des heutigen Enteignungsgesetzes und schlägt eine Änderung von Art. 41 Abs. 2 lit. b in dem Sinne vor, dass Ansprüche wegen Enteignung von nachbarrechtlichen Abwehrrechten auch später noch geltend gemacht werden können.

⁸³ Economiesuisse, Unique.

Auch der SSV befürwortet eine Regelung, nach welcher Entschädigungsforderungen aus dem Entzug von Abwehrrechten, welche in die Pläne zu Unrecht nicht aufgenommen worden sind, grundsätzlich jederzeit geltend gemacht werden können. Der SSV schlägt daher eine neue Bestimmung, beispielsweise als neuer Abs. 3 zu Art. 41 EntG, mit folgendem Wortlaut vor:

„Ist der Entzug von Abwehrrechten zu Unrecht in den Plänen nicht enthalten, so können hieraus entstehende Entschädigungsforderungen jederzeit geltend gemacht werden.“

Der Kanton AG betont, dass eine solche Regelung nur durch die besondere Ausgangslage beim Fluglärm gerechtfertigt sei. Für andere Anlagen wie Eisenbahnen oder Strassen sei eine Verlängerung der Fristen für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen abzulehnen.

3.4.2 Stellungnahmen und Anträge zur Übergangsbestimmung

21 Vernehmlassungsteilnehmer⁸⁴ begrüssen ausdrücklich die in der Übergangsbestimmung verankerte Regelung, wonach rechtskräftig beurteilte Enteignungsverfahren in Wiedererwägung gezogen werden können, sofern innert eines Jahres ab Inkrafttreten des geänderten EntG die Wiedererwägung des Entschädigungsbegehrens verlangt wird (vgl. oben Ziff. 3.2.2).

16 Vernehmlassungsteilnehmer⁸⁵ beurteilen die Übergangsbestimmung des Vorentwurfs EntG als einen Verstoss gegen die Gewaltentrennung und als Verletzung des Gebots der Rechtssicherheit (vgl. oben Ziff. 3.2.2) und beantragen deren Streichung. Die SIAA empfiehlt zudem, die Frage der Verfassungsmässigkeit gutachterlich abklären zu lassen.

Der SSV ist der Meinung, zwecks Vermeidung von späteren Missverständnissen solle in den Übergangsbestimmungen festgehalten werden, dass die Verjährungsfrist nicht zu laufen beginne, solange keine enteignungsrechtliche Planaufgabe stattgefunden habe. Der SSV schlägt folgende Ergänzung der Übergangsbestimmung vor:

„Art. 41^{bis} findet ebenfalls Anwendung auf enteignungsrechtliche Entschädigungsansprüche, für welche nach bisherigem Recht kein enteignungsrechtliches Planaufgabenverfahren durchgeführt worden ist.“

3.4.3 Stellungnahmen und Anträge zu Art. 24a Vorentwurf EntG

Art. 24a Abs. 1

SP und SMV weisen darauf hin, ungelöst sei die Frage des Verhältnisses zwischen Mietzinsreduktion als wiederkehrende und Entschädigung als einmalige Leistung. Zudem sei der

⁸⁴ HEV, SBFZ, IG Nord, IG West, ATCR-AIG, HEV-SH, Bassersdorf, Buchs, Dällikon, Dübendorf, Glattfelden, Kloten, Niederhasli, Nürensdorf, Opfikon-Glattbrugg, Regensdorf, Rümlang, Schlatt, Stadel, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen.

⁸⁵ ZH, AR, SG, TI, GE, PLS, Economiesuisse, Aerosuisse, SFV, SIAA, Swiss, Unique, AIG, CFS, ZHK, ALPAR.

mietrechtliche Herabsetzungsanspruch proportional zur Höhe des Mietzinses. Fragen würden sich auch für den Fall eines Mieterwechsels stellen.

Der Kanton ZH gibt zu Bedenken, angesichts der langen Dauer enteignungsrechtlicher Verfahren würde es Jahre dauern, bis ein von übermässiger Lärmbelastung betroffener Mieter eine Mietzinssenkung erhalte. Der Mieter wäre oftmals nicht mehr in der betreffenden Wohnung wohnhaft. Die im erläuternden Bericht geäusserten Bedenken, dass das Mietverhältnis bei Auszahlung der Entschädigung möglicherweise schon geändert hätte (Bericht der Subkommission, S. 11), gelte deshalb gleichermassen auch für die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Regelung.

HEV und HEV-SH beantragen die ersatzlose Streichung von Art. 24a Vorentwurf EntG. Eventualiter beantragen HEV und HEV-SH die Änderung bzw. Ergänzung von Art. 259d und 259f OR gemäss dem von den beiden Mietrechtsexperten (Bättig/Brunner) zuhanden der Subkommission unterbreiteten Vorschlag, da dieser wenigstens für eine effektive Koordination des mietrechtlichen und enteignungsrechtlichen Verfahrens Sorge. Mit diesem Vorschlag werde der bestehenden Problematik weit besser Rechnung getragen als mit den von der Subkommission vorgelegten Bestimmungen, welche nur eine beschränkte Koordination vorsehe.

Der Kanton NE kritisiert die Übersetzung des Art. 24a Abs. 1 ins Französische. Der Begriff „Enteignung nachbarrechtlicher Ansprüche“ wird im französischen Gesetzestext mit „expropriation de droits de voisinage“ wiedergegeben. Der Kanton NE ist der Ansicht, es handle sich dabei um eine unglückliche Verkürzung der in Art. 5 Abs. 1 EntG korrekt enthaltenen Begriffs, wonach „les droits résultant des dispositions sur la propriété foncière en matière de rapports de voisinage“ Gegenstand der Enteignung sein können. Um eine Wiederholung dieser langen Formulierung in jeder Bestimmung zu vermeiden, aber trotzdem Klarheit bezüglich des Begriffs zu schaffen, schlägt der Kanton NE folgende Ergänzung von Art. 5 Abs. 1 EntG vor:

*„Peuvent faire l'objet de l'expropriation les droits réels immobiliers, les droits résultant des dispositions sur la propriété foncière en matière de rapports de voisinage (**ci-après: les droits de voisinage**), en outre les droits personnels des locataires ou fermiers de l'immeuble à exproprier.“*

Ausserdem bemängelt der Kanton NE, in Art. 24a Abs. 1 fehle der Begriff „übermässige Einwirkung“. Er schlägt deshalb folgende Ergänzung vor:

*„Si l'indemnité d'expropriation de droits de voisinage **en raison d'immissions excessives** est versée“*

Art. 24a Abs. 2

Für den Fall, dass an den Regelungen im Vorentwurf EntG zur Weitergabe von Entschädigungen an Mieter und Pächter festgehalten werde, halten der HEV und HEV-SH Art. 24a Abs. 2 Vorentwurf EntG für sachgerecht. Eine Herabsetzung würde in diesen Fällen auf eine

nachträgliche Korrektur des von den Parteien in Kenntnis der Sachlage (Wohnung im Fluglärmgebiet) ausgehandelten Anfangsmietzinses hinauslaufen.

Der Kanton NE bemängelt die französische Redaktion des Art. 24a Abs. 2 lit. a und schlägt folgende Präzisierung vor:

„*Cette réduction:*

*a. ne s'applique **pas ou** que partiellement s'il a **déjà** été tenu compte, lors du calcul du loyer ou du fermage, de l'atteinte excessive pour laquelle l'indemnité est versée;*“

Der SMV führt aus, es sei praktisch unmöglich festzustellen, ob der übermässigen Einwirkung bei der Festlegung der Miet- oder Pachtzinse Rechnung getragen worden sei. Auch wenn der Miet- oder Pachtvertrag erst nach Auftreten der übermässigen Einwirkung abgeschlossen worden sei, bedeute dies daher nicht, dass die Situation bei Vertragsabschluss berücksichtigt wurde. Aus diesem Grund schlägt der SMV folgende Änderung des Art. 24a Abs. 2 lit. b vor:

„*Die Herabsetzung entfällt:*

b. wenn der übermässigen Einwirkung, derentwegen die Entschädigung ausgerichtet wird, bei der Festsetzung des Miet- oder Pachtzinses nach den miet- oder pachtrechtlichen Vorschriften Rechnung getragen worden ist.“

3.4.4 Stellungnahme und Anträge zu den Art. 27, 30 und 31 Vorentwurf EntG

Art. 27

Der Kanton NE bezweifelt, dass die bisherigen Absätze 1 und 3 von Art. 27 EntG problemlos aufgehoben werden können. Er weist darauf hin, der bisherige Art. 27 Abs. 2 EntG schreibe vor, der Enteigner habe für jede Gemeinde, deren Gebiet durch das Werk berührt wird, einen Plan zu erstellen; wohingegen der neue Art. 27 Abs. 2 Vorentwurf EntG bestimme, der Enteigner habe für jede Gemeinde einen Enteignungsplan und eine Grunderwerbstabelle anzufertigen.

Zudem kritisiert der Kanton NE, nicht das Nachbarrecht (droit de voisinage) könne durch den Enteigner entzogen werden, sondern lediglich das nachbarrechtliche Abwehrrecht. Er schlägt deshalb folgende Änderungen von Art. 27 vor:

„*L'expropriant est tenu d'établir, pour chaque commune **concernée**, un plan d'expropriation et un tableau des droits expropriés, **indiquant** les immeubles dont il requiert l'expropriation et **ceux qui sont touchés par des immissions excessives inévitables pouvant donner lieu à indemnité en vertu des droits de voisinage**, avec **la mention des propriétaires et des surfaces, ainsi que les droits réels restreints à exproprier constatés par le registre foncier ou les autres registres publics.***“

Art. 30

Der Kanton NE kritisiert ebenfalls die redaktionelle Abfassung des Art. 30 Abs. 1 lit. c und schlägt folgende Formulierung vor:

c. *„Leurs prétentions à une indemnité, y compris celles fondées sur les droits de voisinage, à peine des conséquences indiquées aux art. 38 à 41.“*

Art. 31

Zu Art. 31 führt der Kanton NE aus, der Einschub *„y compris à ceux qui sont concernés par le retrait des droits de voisinage“* sei nicht nur sprachlich verunglückt, sondern auch nicht gerechtfertigt. Gemäss Art. 27 Vorentwurf EntG habe der Enteignungsplan und die Grunderwerbstabelle die voraussichtlich zu entziehenden Nachbarrechte an Grundstücken zu bezeichnen. Die in der Grunderwerbstabelle aufgeführten Eigentümer seien in der Folge Beteiligte, die gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. c Vorentwurf EntG ihre Forderungen innert 30 Tagen anmelden müssten. An diese Grundeigentümer sei auch die persönliche Anzeige gemäss Art. 31 Abs. 1 Vorentwurf EntG zu richten. Die Mieter und Pächter hätten hingegen kein Recht, direkt eine Entschädigung wegen Entzugs des nachbarrechtlichen Abwehrrechts zu beantragen. Die Formulierung, *„[l'expropriant adresse un avis personnel à chacun des intéressés] y compris à ceux qui sont concernés par «le retrait des droits de voisinage»“* impliziere nun, den von übermässigen Immissionen betroffenen Mietern und Pächtern sei ebenfalls eine persönliche Anzeige zuzustellen; dies obwohl sie sich am Verfahren nicht beteiligen könnten.

3.4.5 Stellungnahmen und Anträge zu Art. 89, 89^{bis} und 89^{ter} Vorentwurf EntG

Art. 89 und 89^{bis}

Der Kanton NE ist der Ansicht, die Änderung von Art. 89 sowie die Einfügung des Art. 89^{bis} sei nicht notwendig. Er führt aus, die Entschädigung für den Entzug der nachbarrechtlichen Abwehrrechte falle unter den Begriff *„autres préjudices“* und werde an den Grundeigentümer ausbezahlt, da die Mieter und Pächter nicht am Enteignungsverfahren beteiligt seien und lediglich Anspruch auf eine allfällige Herabsetzung des Miet- oder Pachtzinses hätten (Art. 24a Vorentwurf EntG).

Art. 89^{ter} Abs. 2

Der SMV fordert, den Betroffenen müsse im Verfahren Parteistellung zukommen, da sie der Schätzungskommission die Intensität und die konkreten Auswirkungen der Immissionen am Besten schildern könnten. Aus diesem Grund beantragt der SMV folgende Ergänzung zu Art. 89^{ter} Abs. 2:

„Die Mieter und Pächter können am Verfahren teilnehmen.“

Der Kanton AG führt aus, Miete und Pacht gehörten zum Privatrecht und seien damit dem Zivilrichter vorbehalten. Herabsetzungstatbestände im Miet- und Pachtrecht habe er zu beurteilen. Der Kanton AG fordert eine restriktive Abgrenzung der enteignungsrechtlichen Zuständigkeiten und beantragt daher die Streichung von Art. 89^{ter} Abs. 2 - 4 Vorentwurf EntG. Der Kanton NE führt aus, der Zeitpunkt des Beginns des Miet- oder Pachtverhältnisses sei nicht nur in einem Fall von Art. 24a Abs. 2 lit. b Vorentwurf EntG wichtig, in welchem sich der Eigentümer mit der Einreichung des Miet- oder Pachtvertrages von der Herabsetzungspflicht befreien wolle. Die Miet- oder Pachtverträge sollten der Schätzungskommission in jedem Fall

unterbreitet werden, damit diese von den Essentialia, insbesondere dem Miet- oder Pachtzins, Kenntnis habe. Im Gegenzug erscheine es wichtig, die Schätzungskommission über den Beginn der Herabsetzung des Miet- oder Pachtzinses zu informieren. Der Kanton NE schlägt daher einen neuen Art. 91^{bis} „*Réduction de loyer ou fermage*“ mit folgendem Wortlaut vor:

„¹ En cas de réduction de loyer ou de fermage en vertu de l'article 24a, l'exproprié en informe la commission d'estimation ainsi que les locataires et fermiers concernés et leur indique depuis quelle date celle-ci prend effet.

² (alinéa 3 de l'article 89^{ter} du projet).

Si la commission d'estimation constate une disproportion importante entre indemnisation et réduction, elle fixe la réduction de manière contraignante après avoir entendu les locataires et fermiers concernés.

³ (alinéa 4 de l'article 89^{ter} du projet).

Contre la fixation du loyer et du fermage, les locataires et les fermiers disposent des mêmes voies de recours que les titulaires des droits réels.“

Art. 89^{ter} Abs. 3

Für den Fall, dass an den Regelungen im Vorentwurf EntG zur Weitergabe von Entschädigungen an Mieter und Pächter festgehalten werde, führen HEV und HEV-SH aus, mit dem vorgelegten Entwurf werde keine Klärung der Rechtslage zwischen Miet- und Enteignungsrecht und auch keine echte Koordination zwischen den beiden Verfahren geschaffen. Absatz 3 von Art. 89^{bis} gewährleiste immerhin eine minimale Koordination der Verfahren und den entsprechenden Ausgleich der Ergebnisse. Die Korrektur unangemessener Miet- bzw. Pachtzinsherabsetzungen durch die Schätzungskommission sei daher äusserst wichtig und entspreche der Gleichbehandlung und Gerechtigkeit. Es könne davon ausgegangen werden, dass im enteignungsrechtlichen Verfahren das Ausmass der Beeinträchtigung umfassender und unter Berücksichtigung aller Faktoren abgeklärt werden könne. Mit der Bestimmung könne auch die Übervorteilung einzelner Mieter zulasten anderer verhindert und eine allfällige Ungleichbehandlung zwischen den Mietern ausgeglichen werden.

Der SMV rügt, es sei nicht angemessen, für einen Eingriff der Schätzungskommission ein erhebliches Missverhältnis zwischen Entschädigung und Herabsetzung vorauszusetzen. Damit der Anspruch der Mietenden und Pachtenden sichergestellt werden könne, müsse bei jedem Missverhältnis ein Eingriff möglich sein. Der SMV beantragt daher die Streichung des Wortes „erheblich“.

Art. 89^{ter} Abs. 3 lautet demnach gemäss Antrag des SMV wie folgt:

„Stellt die Schätzungskommission ein Missverhältnis zwischen Entschädigung und Herabsetzung fest,“

Der Kanton AG beantragt die Streichung von Art. 89^{ter} Abs. 3 (siehe Ausführungen unter Art. 89^{ter} Abs. 2).

Art. 89^{ter} Abs. 4

Der Kanton ZH stellt fest, gemäss Bericht der Subkommission zum Vorentwurf solle die Schätzungskommission auch Mietzinsherabsetzungen nachträglich neu festsetzen können, die zuvor von einem Mietgericht in Anwendung von Art. 259d OR festgelegt worden seien (Bericht der Subkommission, S. 31 f.). Die gemäss Art. 89^{ter} Abs. 4 Vorentwurf EntG vorgesehene Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für die Entscheide der Schätzungskommissionen würde zur Überprüfung rechtskräftiger Urteile der Zivilgerichte durch ein Verwaltungsgericht führen, was ein Verstoss gegen das Prinzip der Rechtssicherheit und des Vertrauens in die Beständigkeit von rechtskräftigen Gerichtsentscheiden sei.

Der Kanton AG beantragt die Streichung von Art. 89^{ter} Abs. 4 (siehe Ausführungen unter Art. 89^{ter} Abs. 2).

3.4.6 Anträge zu den Art. 36d - 36i Vorentwurf LFG

Art. 36f

Aerosuisse beantragt die Streichung von Art. 36f Vorentwurf LFG. Art. 31 Abs. 1 EntG sei auf die formelle Enteignung von Grundstücken zu beschränken.

Unique beantragt für den Fall, dass eine politische Mehrheit am Ansatz eines kombinierten enteignungsrechtlichen Planauflageverfahrens festhalten sollte, anstelle von persönlichen Anzeigen eine öffentliche Auflage nach Art. 30 EntG vorzusehen.

Art. 36g

Der Kanton SO beantragt eine Ergänzung von Art. 36g Abs. 3 Vorentwurf LFG, welche sicherstelle, dass auch den Kantonen das Einspracherecht explizit eingeräumt werde.

Art. 36i

Der SSV schlägt folgende Formulierung vor:

„Mit der Genehmigung entscheidet das Bundesamt gleichzeitig auch über die enteignungsrechtlichen Einsprachen. Ist der Entscheid vollstreckbar, so kann es auch die vorzeitige Besitzeinweisung bewilligen. Dabei wird vermutet (...).“

Unique beantragt für den Fall, dass eine politische Mehrheit am Ansatz eines kombinierten enteignungsrechtlichen Planauflageverfahrens festhalten sollte, die vorzeitige Besitzeinweisung von Gesetzes wegen als Regelfall und nicht als blosse Möglichkeit vorzusehen.

3.5 Ergänzende Anträge

13 Teilnehmer⁸⁶ beantragen der UREK-N, auf die Vorlage zu verzichten.

⁸⁶ ZH, VS, PLS, enonomiesuisse, Aerosuisse, SFV, SIAA, Unique, AIG, ZHK, CFS, ALPAR, FER.

Unique beantragt für den Fall, dass eine politische Mehrheit an der Vorlage festhalten sollte,

- das Bundesamt für Justiz beizuziehen, damit die Vereinbarkeit der vorgesehenen Verjährungs-/Rückwirkungsregelung mit der Bundesverfassung sowie mit dem schweizerischen Rechtssystem und die Umsetzbarkeit von persönlichen Anzeigen beim Entzug von Nachbarrechten in einem kombinierten Planauflageverfahren gutachterlich beurteilt werden können;
- die Vorlage so auszugestalten, dass sie operativ auch umsetzbar sei;
- das Verhältnis zwischen heute bereits hängigen und im Rahmen des vorgesehenen Planauflageverfahrens angehobenen Schätzungsverfahren zu regeln;
- die Auswirkungen der Vorlage auf die übrigen Verkehrsträger detailliert zu prüfen.

Unique und ZHK beantragen für den Fall, dass eine politische Mehrheit an der Vorlage festhalten sollte,

- eine gesetzliche Rückforderungsmöglichkeit des Flughafenbetreibers bei zuviel bezahlten Entschädigungszahlungen zu statuieren.

Economiesuisse, Unique und ZHK beantragen

- die personelle Aufstockung oder Reorganisation der Eidgenössischen Schätzungskommission, da Verbesserungen in der Verfahrensabwicklung erst möglich seien, wenn die für die Beurteilung zuständigen Behörden personell aufgestockt oder anders organisiert seien.

HEV und HEV-SH beantragen

- zur Klärung der Rechtslage sei im Mietrecht festzuhalten, dass Verkehrs- und andere Immissionen keinen Mangel im Sinne des Mietrechts darstellten, und dass Entschädigungen infolge übermässigen Verkehrslärms (Entzug nachbarrechtlicher Abwehrrechte) auf dem Enteignungsweg geltend zu machen seien.

Gesamtbeurteilung

Anhang

	Zustimmung	Anz	vorbekaltlose Zu- stimmung	Anz	Zustimmung mit Vorbehalten *Bedingte Zu- stimmung	Anz	Ablehnung (*Antrag: Verzicht auf Vorlage)	Anz	Verzicht auf Stellung- nahme	Anz	Keine Antwort	Anz	
Kantone	BE, LU, SZ, NW, GL, FR, SO, BS, BL, TG, NE, JU	13	BE, LU, SZ, JU	4	NW, GL, FR, SO, TG, NE *BS, *BL, *VD,	6 *3	*ZH, ZG, AR, AI, SG, AG, TI, *VS, GE	9 (*2)	UR, OW, SH, GR,	4	KdK	1	
Politische Par- teien	SP, SVP, CSP	3	SVP, CSP	2	SP	1	*PLS	1 (*1)	CVP	1	FDP, AdG, EDU, EVP, GPS, GL, Lega, PST-Pop, SD, SGA	10	
Dachverbände	SGemV, SSV	2	SGemV	1	SSV	1					SAB	1	
Wirtschafts- verbände							*Economiesuisse	1 (*1)	SAGV, SBV, KV	3	SGV, SBankV, SGB, TS	4	
Eingeladene interessierte Kreise	HEV, SMV, WWF, EAP, SBFZ, IG Nord, IG West, SBFB, ATCR-AIG	9	WWF, SBFZ, IG Nord, IG West, ATCR-AIG,	5	HEV, SMV, *SBFB,*EAP	2 *2	Swiss, *Unique, *Aerosuisse, *SFV, *SIAA, *AIG	6 (*5)	Uni St. Gal- len, FIF Uni Bern,	2	VLP-ASPAN, SVV, SLL, VCS, AeU, Easyjet, Helvetic, Darwin, Flybaboo, Hello, Belair, Edel- weiss, Uni Basel, ASDA, IG Ost, TFF, FFS	17	
Nicht einge- ladene weitere Teilnehmer	CVP-ZH, HEV-SH, CP, FRI, USPI, Bassersdorf, Buchs, Dällikon, Dübendorf, Glattfelden, Kloten, Niederhasli, Nürensdorf, Opfikon, Regensdorf, Rümlang, Schlatt, Stadel, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen	20	CVP-ZH, Bassersdorf, Buchs, Dällikon, Dübendorf, Glattfelden, Kloten, Niederhasli, Nürensdorf, Opfi- kon, Regensdorf, Rümlang, Schlatt, Stadel, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen	16	HEV-SH, CP, FRI, USPI	4	*CFS, *ZHK, U- SAM, *ALPAR, *FER	5 (*4)					
Total		47	vorbekaltlose Z.	28	Z. mit Vorbehalten <i>bedingte Z.</i>	14 *5	<i>Verzicht Vorlage</i>	22 (*13)		10		33	